Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten

Beschluss Nr. 014/2024 - Anlage zum Beschluss Nr. 035/2023 vom 20. Oktober 2023

Betreff:

Antrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit auf Erweiterung des Beschlusses Nr. 035/2023 des Ministers des Innern vom 20. Oktober 2023

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. März 2023 über die Arbeitsweise der Kommission für Kunstarbeit, die Kriterien und das Verfahren zur Anerkennung von Kunstverbänden und die Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden

Beschließt am 29. März 2024

Park Atrium
Rue des Colonies 11/
Koloniënstraat 11
1000 Brüssel
T 02 518 2225
F 02 518 2275
RRN-access@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

1. Allgemeines

Der Antrag wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit eingereicht, der eine Erweiterung des Beschlusses Nr. 035/2023 des Ministers des Innern vom 20. Oktober 2023 wünscht.

Zur Erinnerung: Durch diesen Beschluss ist der Antragsteller ermächtigt worden, im Rahmen der Ausstellung der Bescheinigungen über Kunstarbeit und gegebenenfalls ihrer Aussetzung oder Nichtigerklärung gemäß dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden auf die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf Name und Vornamen und auf den Hauptwohnort zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller ersucht nun auch um Ermächtigung zum Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Information in Bezug auf das Sterbedatum.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung zum Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diese Artikel werden öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind.

Da es sich beim Antragsteller um den Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit handelt, ist er zweifellos eine belgische öffentliche Behörde, die die Aufgabe allgemeinen Interesses wahrnimmt, die im vorliegenden Fall im Gesetz vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden vorgesehen ist.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung zum Zugriff auf die Daten der im vorerwähnten Gesetz vom 16. Dezember 2022 und im vorerwähnten Königlichen Erlass vom 13. März 2023 erwähnten Kunstschaffenden:

- die ihr Profil über den Online-Dienst Working in the Arts (WITA) anlegen und aktualisieren oder
- die eine Bescheinigung über Kunstarbeit erhalten haben oder nicht (im Falle einer Ablehnung) oder
- deren Antrag auf Bescheinigung läuft.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge, nämlich die Ausstellung einer Bescheinigung über Kunstarbeit und ihre Aussetzung oder Nichtigerklärung (siehe Artikel 3 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022), muss der Antragsteller den Beantrager identifizieren können und feststellen können, ob dieser noch lebt oder nicht, damit keine Bescheinigung unnötig verschickt wird.

In Artikel 4 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022 ist nämlich Folgendes vorgesehen:

> *"Über die digitale Plattform "Working In The Arts" verarbeitet die Kommission für Kunstarbeit zur Bearbeitung der Anträge auf Bescheinigungen über Kunstarbeit wie in Artikel 7 erwähnt folgende personenbezogenen Daten:*
>
> *- Namen,*
>
> *- Vornamen,*
>
> *- Geschlecht,*
>
> *- Geburtsdatum,*
>
> *- Sprache,*
>
> *- in Artikel 8 § 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit,*
>
> *- Hauptwohnort,*
>
> *- Kontaktadresse,*
>
> *- E-Mail-Adresse,*
>
> *- Telefonnummer,*
>
> *- Dokumente und Informationen zum Nachweis der Berufspraxis auf dem Gebiet der Kunst.*
>
> *Diese personenbezogenen Daten werden aufbewahrt, solange die Person über eine Bescheinigung verfügt und für den Zeitraum von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Person nicht mehr über eine Bescheinigung über Kunstarbeit wie in Artikel 7 erwähnt verfügt.*
>
> *Die in Absatz 1 erwähnten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine Person während 7 Jahren nicht über eine ihr von der Kommission für Kunstarbeit ausgestellte Bescheinigung über Kunstarbeit wie in Artikel 7 erwähnt verfügt.*
>
> *In Abweichung vom vorhergehenden Absatz werden die Daten, anhand derer überprüft werden kann, wer bereits eine in Artikel 7 erwähnte Bescheinigung über Kunstarbeit erhalten hat und wie lange diese gültig ist, 7 Jahre* ***nach dem Tod*** *der Person gelöscht."*

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass er eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann daher als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Er wird ebenfalls daran erinnert, dass es ihm obliegt, nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten DSB, sondern auch den Sicherheitsplan, das Datenflussschema und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde zu halten.

2.5 Datenkategorien - nur Sterbedatum

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum, um zu überprüfen, ob der Beantrager noch lebt, damit keine Bescheinigung unnötig verschickt wird. Dies ermöglicht es dem Antragsteller ebenfalls, die mit der Person verbundenen Daten zu löschen.

Der Zugriff auf diese Information kann gewährt werden - der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Sterbeort wird jedoch nicht gewährt, da er weder relevant noch verhältnismäßig ist.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden regelmäßig eingesehen, bei jeder Authentifizierung der betreffenden Person und bei jeder Versendung eines Schreibens an die betreffende Person.

2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen ist auf Personalmitglieder beschränkt, die mit der Bearbeitung der Akten beauftragt sind, die unter die vorerwähnten Zwecke fallen.

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf das Personal beschränkt ist, das mit den in Nr. 2.4.1 des vorliegenden Beschlusses beschriebenen Aufgaben beauftragt ist. Wenn der Antragsteller einen Auftragsverarbeiter in Anspruch nimmt, müssen die Vorschriften der DSGVO, nämlich Artikel 28, eingehalten werden.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller teilt uns mit, dass die Daten keinen Drittpersonen mitgeteilt werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Gemäß Artikel 4 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022 werden die Daten aufbewahrt, "*solange die Person über eine Bescheinigung verfügt und für den Zeitraum von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Person nicht mehr über eine Bescheinigung über Kunstarbeit verfügt*".

In Absatz 3 derselben Bestimmung ist vorgesehen, dass die Daten gelöscht werden, "*wenn eine Person während 7 Jahren nicht über eine Bescheinigung über Kunstarbeit verfügt*".

In Absatz 4 dieser Bestimmung ist im Übrigen Folgendes vorgesehen: "*In Abweichung vom vorhergehenden Absatz werden die Daten, anhand derer überprüft werden kann, wer bereits eine in Artikel 7 erwähnte Bescheinigung über Kunstarbeit erhalten hat und wie lange diese gültig ist, 7 Jahre nach dem Tod der Person gelöscht.*"

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen sowie den im Beschluss Nr. 035/2023 vom 20. Oktober 2023 erwähnten Bedingungen auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Information in Bezug auf das Sterbedatum zuzugreifen,

beschließt, dass vorliegende Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des Beschlusses Nr. 035/2023 vom 20. Oktober 2023 erteilt wird,

beschließt, dass vorliegende Ermächtigung zusammen mit dem Beschluss Nr. 035/2023 vom 20. Oktober 2023 gelesen werden muss,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung